



**Geschäftsstelle Kompensation** Stand: 01.06.2022, Version 4

## Projekte und Programme zur Emissionsverminderung und Erhöhung der Senkenleistungen

### Verrechnung von Aufwänden nach Gebührenverordnung BAFU

Anhang B der Mitteilung «Projekte und Programme zur Emissionsverminderung und Erhöhung der Senkenleistungen»

Für Dienstleistungen und Verfügungen des BAFU werden nach der Gebührenverordnung BAFU Gebühren erhoben (GebV-BAFU; SR 814.014). Im Falle von Dienstleistungen und Verfügungen des BAFU für Projekte und Programme zur Emissionsverminderung und Kohlenstoffspeicherung im In- oder Ausland werden diese Gebühren nach Aufwand bemessen, wobei ein Stundensatz von 140 Schweizer Franken gilt (Art. 4 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 GebV-BAFU). Folglich kann grundsätzlich für Dienstleistungen und Verfügungen des BAFU im Zusammenhang mit Projekten und Programmen zur Emissionsverminderung und Kohlenstoffspeicherung von folgenden Gebühren ausgegangen werden:

	Zeitaufwand [h]	Kosten [CHF]
Verfügung über die Eignung eines Projekts oder Programms ( <i>erstmaliger</i> Entscheid)	10	1400.–
Verfügung über die Eignung eines Projekts oder Programms ( <i>erneuter</i> Entscheid)	5	700.–
Verfügung über die Ausstellung von Bescheinigungen; Abnahme des Monitoringberichts	8	1120.–
Vorprüfung von Projekt- oder Programmskizzen	5	700.–
Administrativer Mehraufwand für die Klärung weiterführender Fragen zu eingereichten Gesuchsunterlagen	5	700.–

Beschreibung der Leistungen des BAFU:

Beurteilung und Entscheid über die Eignung des Projekts oder Programms (*erstmaliger* Entscheid)

- Prüfung, ob das Projekt oder Programm die Anforderungen nach Artikel 5 bzw. nach Artikel 5a der CO<sub>2</sub>-Verordnung erfüllt
- Festlegung allfälliger Auflagen
- Ausstellung der Verfügung
- Erfassung des Projekts oder Programms in der vom BAFU geführten Datenbank bei positiver Beurteilung

Beurteilung und Entscheid über die Eignung des Projekts oder Programms (*erneuter* Entscheid)

- Prüfung, ob das Projekt oder Programm die Anforderungen nach Artikel 5 bzw. nach Artikel 5a der CO<sub>2</sub>-Verordnung nach wie vor erfüllt (*erneuter* Entscheid)
- Festlegung allfälliger Auflagen
- Ausstellung der Verfügung

Entscheid über die Ausstellung von Bescheinigungen und Abnahme des Monitoringberichts

- Entscheid über die Ausstellung von Bescheinigungen basierend auf dem eingereichten verifizierten Monitoringbericht und dem Verifizierungsbericht
- Ausstellung der Verfügung

Vorprüfung von Projekt- oder Programmskizzen

- Fakultative und nicht präjudizierende Vorprüfung einer Projektskizze im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen gemäss Artikel 5 bzw. 5a der CO<sub>2</sub>-Verordnung
- Stellungnahme und ggf. Formulierung von Empfehlungen

Administrativer Mehraufwand für die Klärung weiterführender Fragen zu eingereichten Gesuchsunterlagen:

- Erstellung einer Frageliste für den Gesuchsteller durch die Geschäftsstelle Kompensation
- Prüfung der Antworten des Gesuchstellers und abschliessende Beurteilung der Gesuchsunterlagen